

Vereinigung der  
Industrie- und Handelskammern  
in Nordrhein-Westfalen



An die  
Mitglieder des Unterausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 10. März 1992

**Landesumweltverträglichkeitsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen zum Entwurf eines Landesumweltverträglichkeitsgesetzes. Wir möchten Sie bitten, unsere Anregungen und Bedenken bei der bevorstehenden Beratung des Landtags zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Hauptgeschäftsführer

Hans Georg Crone-Erdmann

Anlage

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) im Lande Nordrhein-Westfalen

- Landtagsdrucksache 11/1481 -

Die Industrie- und Handelskammern NW nehmen zu dem Entwurf der Landesregierung zu einigen zentralen Punkten nachstehend wie folgt Stellung:

## § 2 - Verwaltungsvorschriften

Zu Abs. 1:

Das Land NW will in § 1 festlegen, daß für Vorhaben, für die aufgrund des Landesrechtes eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) des Bundes anzuwenden sind. Das Bundes-UVP-Gesetz sieht in § 20 hierzu vor, daß die Bundesregierung zu den Kernpunkten des Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates Verwaltungsvorschriften erläßt. Diese Regelung hat den Vorzug der unbedingt notwendigen bundeseinheitlich gleichartigen Interpretation zentraler Elemente des UVP-Gesetzes.

Demgegenüber eröffnet der nordrhein-westfälische Entwurf die Möglichkeit, daß das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW eigene Verwaltungsvorschriften auf Landesebene erläßt. Diese Formulierung ermöglicht zumindest eine Regelung, in der Abweichungen zwischen den Verwaltungsvorschriften des Bundes und des Landes zu derselben Thematik auftreten können. Der Wirtschaft und den Behörden muß jedoch daran gelegen sein, bei dieser ohnehin äußerst komplizierten Materie weitestgehend identische und damit in allen Ländern gleichartige Vorschriften (mit Ausnahme der unmittelbaren behördlichen Zuständigkeiten) zu haben. Aus diesem Grunde wird angeregt, anstelle des bisherigen Abs. 1 eine Formulierung analog dem Entwurf des Landes Baden-Württemberg zu wählen. § 16

Abs. 1 lautet hierzu wie folgt: "Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) in der jeweils geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden..." Diese Möglichkeit wird als eine von mehreren denkbaren Regelungen auch in der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung NW aufgeführt.

Im übrigen enthält die Regelung des § 20 UVPG den Vorteil, daß bei der Notwendigkeit zur übergreifenden Betrachtung nicht ein einziges Bundesministerium, sondern die Bundesregierung insgesamt die Verwaltungsvorschriften erläßt und damit ein abgestimmtes Verfahren von vornherein sichergestellt ist. Während der Gesetzentwurf NW bisher auf den Erlaß von Verwaltungsvorschriften durch lediglich ein Ministerium abgestellt ist, müßte zumindest auf den Erlaß der Regelungen durch die gesamte Landesregierung Wert gelegt werden. Im Interesse der bundesweit notwendigen Gleichartigkeit der Vorschriften ist jedoch der baden-württembergischen Regelung eindeutig der Vorzug einzuräumen.

#### Zu Abs. 2:

Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit ergänzender Vorschriften durch die jeweils zuständigen Obersten Landesbehörden für deren Geschäftsbereich. Diese Absicht läßt die große Besorgnis aufkommen, daß entsprechend dem bisherigen Aufbau des NW-Gesetzes neben den Verwaltungsvorschriften des Bundes solche des Landes NW und schließlich als dritter Bereich noch ergänzende Regelungen für einzelne Geschäftsbereiche erlassen werden. Eine solche Zersplitterung dieses ohnehin schwierigen Regelungsbereichs auf drei denkbare Vorschriftengeber führt zur Unübersichtlichkeit der Regelungen für alle damit befaßten Behörden und ansonsten Beteiligten, etwa auch die Wirtschaft.

#### § 3 - Federführende Behörde

Nach Abs. 2 soll die federführende Behörde die Aufgaben nach den §§ 5, 7, 8, 9 und 11 UVPG wahrnehmen. Hier ist nicht nachvollziehbar, warum nicht auch § 6 des Bundes-UVP-Gesetzes erwähnt ist. Nach § 14 Abs. 1 des Bundes-UVP-Gesetzes kann die federführende Behörde

auch Zuständigkeiten nach §§ 6 - 9 erhalten. Der nordrhein-westfälische Entwurf will dies - richtigerweise - auch. Deshalb sollte auch die Einbeziehung des § 6 Bundes-UVP-Gesetz geprüft werden.

#### § 4 - Hinzuziehung von Sachverständigen durch die federführende Behörde

Eine nordrhein-westfälische Besonderheit ist § 4, der die Hinzuziehung von Sachverständigen durch die federführende Behörde sanktionieren soll. Diese Regelung erscheint zu weitgehend. Es kann nicht sein, daß eine Behörde mit einer Aufgabe betraut wird, und für diese insgesamt eine erforderliche Sachkenntnis nicht besitzt. Nach § 2 des Bundes-UVP-Gesetzes umschließt die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens. Es mag sein, daß sich die Behörde beim Schritt der Ermittlung und der Beschreibung auf Sachverständige berufen kann. Der Schritt der Bewertung nach § 12 zählt aber wohl zur unmittelbaren Entscheidungsfindung und sollte daher allein der Behörde übertragen sein.

§ 4 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 (Kostentragung für die Sachverständigen durch den Träger des Vorhabens) ist der Versuch, die fast zwangsläufig entstehenden Friktionen, die durch die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Genehmigungsverfahren entstehen, auf den Antragsteller abzulasten. Man sollte bedenken, daß der Antragsteller bereits nach dem UVP-Gesetz verpflichtet ist, alle relevanten Unterlagen, (§ 6 Bundes-UVP-Gesetz) zusammenzustellen und damit das Verfahren weitestgehend zu "füttern". Es müßte dann eine Selbstverständlichkeit sein, daß die Behörde ihrerseits in der Lage ist, aus diesem Material eine tragfähige Entscheidung abzuleiten. Es sollte eigentlich auch eine Selbstverständlichkeit sein, daß ein bei den Umweltbelangen anspruchsvoller Staat auch die Kapazitäten vorhält, um die von ihm gesetzten Anforderungen in seinen Bereich auch umsetzen zu können.

## Artikel 2 - Änderung des Landeswassergesetzes

### Zu 1. - § 18 Abs. 5:

Nach Nr. 16 der Anlage zu § 3 UVPG unterliegen die Errichtung und der Betrieb einer Rohrleitungsanlage für den Ferntransport von Öl oder Gas sowie die wesentliche Änderung der Anlage oder ihres Betriebes der Umweltverträglichkeitsprüfung. Der NW-Entwurf will darüber hinaus die Beförderung aller wassergefährdenden Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz einer gleichartigen Umweltverträglichkeitsprüfung unterziehen. Bevor das Land NW eine so gravierende Erweiterung vornehmen würde, sollte geprüft werden, ob dies zum einen in der Sache notwendig und zum anderen unter dem Aspekt der Einheitlichkeit der Rechtsverhältnisse mit anderen Bundesländern vertretbar ist. Nach unserer Auffassung kommt es in Zukunft auch unter dem Aspekt der Standortgunst der Regionen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft vermehrt darauf an, denkbare Regelungen unter dem Gesichtspunkt von Standortvor- und -nachteilen für ein einzelnes Bundesland zu prüfen. Soweit erkennbar, sieht der Entwurf des Landes Baden-Württemberg eine ähnliche Erweiterung wie von Nordrhein-Westfalen vorgeschlagen nicht vor. Zumindest müßte daher zur Vermeidung von Standortnachteilen für Nordrhein-Westfalen ein gleichartiges Vorgehen auf Länderebene insgesamt gewährleistet werden.

### Zu 4., a) - § 58 Abs. 2, 2. Absatz

Eine wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage soll nach dem NW-Entwurf dann vorliegen, wenn durch eine bauliche Veränderung der Anlage oder durch die damit verbundene Änderung ihres Betriebes nachteilige Auswirkungen auf ... eintreten können. Bei dieser angestrebten Regelung sollte der Rechtsgedanke des § 2 Abs. 2 Nr. 4 Bundes-UVP-Gesetz verankert werden, nach dem eine wesentliche Änderung einer Anlage nur dann ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes ist, wenn und soweit die Änderung erhebliche (nachteilige) Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Nachdem man versucht hat, im Bundes-

UVP-Gesetz eine leichte Korrektur des ausgefertigten Begriffs der wesentlichen Änderung anzubringen, sollte der Landeswasser-Gesetzgeber diese Korrektur bei dieser Gelegenheit vornehmen.

Duisburg, 14. Februar 1992

VI/Sf